

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Riemeier Containerdienst GmbH

### I. Geltungsbereich, Allgemeines

Es gelten ausschließlich unsere AGB, und zwar auch bei zukünftigen Geschäften, ohne dass auf sie ausdrücklich Bezug genommen werden muss. Abweichende AGB haben nur Geltung, soweit sie mit unseren AGB vereinbar sind; unser Schweigen kann in keinem Fall als Anerkennung gewertet werden.

### II. Vertragsabschluss, Schriftform

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien sind die geschlossenen Vereinbarungen. Diese geben die Abreden zwischen den Vertragsparteien vollständig wieder.

(2) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündlich Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (AG) im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von diesen AGB abweichen.

### III. Behälter und Beladung

(1) Die Abfälle werden in von uns in der Regel mietweise überlassenen Behältern gesammelt; ist nichts anderes bestimmt gelten die §§ 535 ff. BGB. Der AG ist verpflichtet, die Beladevorschriften des Herstellers und unsere Beladevorgaben zu beachten, insbesondere die Gewichtsangaben. Die maximale Füllhöhe darf die Randhöhe des Behälters nicht überschreiten.

(2) Explosive, zerplatzende und feuergefährliche Stoffe, Tierleichen, Stoffe, die unsere Behälter angreifen (säurehaltig o.ä.) Asche oder Schlacke in glühendem Zustand, Abfallstoffe,

die lt. Satzung der zust. Körperschaft von der Beseitigung ausgenommen sind sowie Eis und Schnee sind von der Beseitigung ausgeschlossen.

(3) Von der Abfuhr und Beseitigung sind ferner gesundheitsgefährdende Abfallstoffe i.S.d. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie aller anderen anzuwendenden Gesetze,

Verordnungen o.ä., ausgeschlossen.

(4) Von dem Vorstehenden abweichende schriftlich getroffene Vereinbarungen bleiben unberührt.

(5) Etwaige aus einer Nichtbeachtung des Vorstehenden resultierende Schäden und Aufwendungen hat uns der AG zu ersetzen.

### IV. Termine

Treten von uns zu vertretende Verzögerungen ein, ist der AG verpflichtet, uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach deren Ablauf kann ein Rücktritt vom Vertrag

erfolgen. Alle weitergehenden Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft ein grobes Verschulden.

### V. Pflichten des AG

(1) Der AG haftet für die sachgerechte und vereinbarungsgemäße Befüllung unserer Behälter.

(2) Der AG trägt für die Bereitstellung eines geeigneten Aufstellplatzes Sorge, insbesondere auch im Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit und die Zugänglichkeit für An- und Abfahrt.

Auf Anfrage geben wir Auskunft über die maßgeblichen Umstände.

(3) Bedarf die Aufstellung des Containers -etwa bei der Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum- einer Sondernutzungserlaubnis, so ist diese vom AG zu beschaffen. Der AG hat in

diesem Fall auch für die nötige Verkehrssicherung zu sorgen.

(4) Der AG haftet für alle Schäden, die ihm oder Dritten dadurch entstehen, dass er die ihm vorstehend zugewiesenen Pflichten schuldhaft verletzt. In diesen Fällen stellt der AG uns

von jeder Haftung frei.

### VI. Haftung für Schadensersatz

(1) Auf Schadenersatz haften wir, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder

grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Vorgenannte Haftungseinschränkungen gelten auch für konkurrierende Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

(3) Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Gegenüber Unternehmern iSv § 14 BGB gilt zusätzlich, dass außer wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last

fällt, die Haftung auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt ist.

### VII. Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungsbeträge sind grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Unser Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die wir anerkannt haben oder die rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### VIII. Vergütungsanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

Sind wir vertraglich mit der laufenden Entsorgung von Abfällen beauftragt, behalten wir uns die Vergütungsanpassung nach billigem Ermessen iSv § 315 BGB vor, wenn nach Vertragsschluss

Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von gesunkenen oder gestiegenen Verwertungsgebühren, eintreten.

### IX. Rücktritt wegen sonstiger Pflichtverletzungen

(1) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde - bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - nur zurücktreten, wenn wir die

Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(2) Außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haben wir nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### X. Verjährung

(1) Die Verjährung der Ansprüche von Verbrauchern iSv § 13 BGB richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

(2) Ansprüche und Rechte des AG, der Unternehmer iSv § 14 BGB ist, verjähren in einem Jahr seit ihrer Entstehung. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen im Zweifel vor.

(3) Abweichend von der Regelung in Ziffer (2) greift in folgenden Fällen jedoch jedenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist ein:

- Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, soweit diese eine Abweichung von einer garantierten Beschaffenheit darstellen.

- Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- Sonstige Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung beruhen.

- Ansprüche nach den Produkthaftungsgesetz.

### XI. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

(1) Unser Vertragsverhältnis unterliegt dem Deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens über den internationalen Warenverkauf (CISG).

(2) Für alle aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand Bad Salzuffen. Dies gilt nur, sofern der Kunde ein Kaufmann, eine

juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind, ist für alle

aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultierenden Rechtsstreitigkeiten Gerichtsstand Lemgo.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Geltung derselben im Übrigen nicht. Die Parteien

verpflichten sich bereits heute

dazu, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung jeweils ersatzweise eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Riemeier Containerdienst GmbH, Bad Salzuffen

Stand : 01.01.2012